

Merkblatt über Kleine Lotterien/Ausspielungen

Stand: April 2015

Merkblatt zur Allgemeinen Erlaubnis für „Kleine Lotterien und Ausspielungen“

Grundsatz:

Alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sind genehmigungspflichtig, da es sich um öffentliche Glücksspiele handelt.

Ausnahme:

Mit Wirkung vom 25.02.2013 ist eine „Allgemeine Erlaubnis“ von „Kleinen Lotterien und Ausspielungen“ unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen durch den Innenminister des Landes NRW erteilt worden. Diese Veranstaltungen sind jedoch anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen:

- § 18 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüÄndStV)
- §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages des Landes NRW (AG GlüSTV NRW)
- Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25. Februar 2013

Begriffsbestimmungen:

Lotterien sind Glücksspiele, bei denen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

Ausspielungen sind Glücksspiele, deren Gewinne aus Sachpreisen bestehen. Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Veranstalter:

Diese „Allgemeine Erlaubnis“ kommt für folgende Veranstalter in Frage:

- die, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)
- Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Sportvereine
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Organisationen (z.B. Werbegemeinschaften), die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer „kleinen Lotterie/Ausspielung“ erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Voraussetzungen:

Die Erlaubnis gilt für Veranstaltungen als erteilt:

1. Die sich nur über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises und nicht darüber hinaus erstrecken.

und

2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreis der Lose) vorsieht. Der Reinertrag einer Lotterie/Ausspielung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

und

3. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigt

und

4. deren Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet.

und

5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind, also ein sofortiger Gewinnentscheid erfolgt.

Werbung:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf Sponsoren von Sachgewinnen hinausgeht.

Anzeigepflicht:

„Kleine Lotterien/Ausspielungen“ sind

- mindestens zwei Wochen vor deren Beginn,
- unter Angabe des Verwendungszweckes,
- unter Angabe des Spielkapitals,
- sowie der Dauer der Veranstaltung,

der örtlichen Ordnungsbehörde (Kreisstadt Steinfurt, Amt für Recht und Ordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt) **anzuzeigen**.

Der Anzeige ist die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt) beizufügen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden/Kreisordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen auch untersagt werden, insbesondere dann, wenn gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages bzw. gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird. Sowie, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird bzw. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

„Kleine Lotterien/Ausspielungen“, deren Spielkapital die Bagatellgrenze in Höhe von 650 Euro übersteigt, müssen ebenfalls zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltungen bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, Tel. 0221/20260, Fax 0800-10092675214,

unter Angabe

- des Namens und der Anschrift des Veranstalters (mit Ansprechpartner und Tel. Nr.)
- der Anzahl der Lose und des Stückpreises
- ob der Veranstalter gemeinnützig ist
- des Empfängers des Reinerlöses
- des Zeitpunktes und des Ortes der Veranstaltung

angezeigt werden.

Hinweis !!

Wer ohne die behördliche Erlaubnis eine Lotterie/Ausspielung durchführt bzw. die Anforderungen nach den vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, macht sich strafbar im Sinne des § 287 des Strafgesetzbuches. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Schencking, unter der Rufnummer 02552 / 925 353 zur Verfügung.

Sie können auch von montags - freitags von 8.30 – 12.30 Uhr und montags sowie donnerstags von 14.15. – 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung persönlich im Rathaus, Zimmer 53, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt vorsprechen.

Wenn die „Allgemeine Erlaubnis“ nicht zutrifft:

Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages werden die erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, vom Innenministerium erteilt.

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Tel. 0251 – 4110, ist u.a. für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ihres Bezirks zuständig.

Speziell die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständig für die gewerbliche Spielvermittlung

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde